



Finanzielle Unterstützung von kantonalen Förderprogrammen für Wiedereinsteigende in die Pflege

Kantonale Förderprogramme für Wiedereinsteigende in die Pflege werden während der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege vom Bund weiterhin finanziell unterstützt.

In den folgenden Ausführungen ist festgehalten, welche Rahmenbedingungen die kantonalen Förderprogramme erfüllen müssen, damit der Bund sie finanziell unterstützt.

Wer kann Beiträge erhalten?

Das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI fördert kantonal unterstützte Kurse zur Förderung des Wiedereinstiegs in die Pflege. Auf diese Weise soll es Wiedereinsteigenden ermöglicht werden, ein entsprechendes Kursangebot zu vergünstigten Konditionen zu besuchen. Die Beiträge werden ausschliesslich an die Kantone ausgeschüttet. Es werden keine Finanzhilfen an Bildungsinstitutionen oder Kursteilnehmende direkt ausbezahlt.

Welchen Teil der Kosten trägt der Bund und welche Bedingungen müssen erfüllt sein?

Das SBFI beteiligt sich im gleichen Umfang wie der Kanton an den effektiven Kurskosten der Teilnehmenden bis zu einer maximalen Höhe der Kurskosten von CHF 2'500 pro Person, wenn die Kursteilnehmenden

- über einen schweizerischen Tertiärabschluss im Bereich der Pflege¹ bzw. einen vom Bund als gleichwertig anerkannten ausländischen Bildungsabschluss verfügen,
- seit einiger Zeit nicht mehr in der Pflege berufstätig sind und
- ihren Wohnsitz in der Schweiz haben².

In welchem Zeitraum unterstützt der Bund die kantonalen Förderprogramme?

Der Bundesrat beauftragte das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF im Januar 2023, die von den Kantonen durchgeführten und vom SBFI noch bis Ende 2023 finanziell unterstützten Wiedereinstiegsprogramme für die Pflege bis zum Ablauf der Geltungsdauer des Bundesgesetzes über die Förderung der Ausbildung im Bereich der Pflege weiterzuführen.

Welche Anforderungen werden an die kantonalen Förderprogramme gestellt?

Es ist Sache der Kantone, die Rahmenbedingungen bzw. die Inhalte für die Übernahme von Kurskosten für Wiedereinstiegsurse festzulegen und deren Einhaltung zu gewährleisten.

Wer prüft die Einhaltung der Anforderungen an die Förderprogramme?

Mit dem Einreichen des Beitragsgesuchs an das SBFI sichert der Kanton zu, die vom Bund vorgeschriebenen minimalen Standards und die vom Kanton vorgeschriebenen Voraussetzungen für die Unterstützung eines Förderprogramms geprüft und eingehalten zu haben. Der Kanton kann die Verpflichtung zur gewissenhaften Prüfung der massgebenden Kriterien auch an den Kursanbieter bzw. an die Kursanbietenden übertragen.

Können mehrere Kantone gemeinsam ein Förderprogramm lancieren?

Im Sinne der Nutzung von Synergien begrüsst das SBFI eine Zusammenarbeit unter den Kantonen. Schliessen sich mehrere Kantone in einem Förderprogramm zusammen, bestimmen sie einen Kanton, der beim SBFI ein Beitragsgesuch einreicht und die Finanzhilfe für alle beteiligten Kantone entgegennimmt.

¹ Pflegende HF (AKP, KWS, PsychKP), DN II, Pflegende FH

² Kantonale Ausnahmen sind möglich.



Wann kann ein Beitragsgesuch durch den Kanton eingereicht werden?

Massgebender Zeitpunkt für die Prüfung von anspruchsberechtigten Kursteilnehmenden ist der Zeitpunkt der Kursanmeldung. Beitragsgesuche können laufend beim SBF eingereicht werden. Das SBF empfiehlt eine jährliche Abrechnung.

Welche Folgen haben Änderungen nach dem Kursbeginn?

Änderungen, die sich nach der Prüfung der Anspruchsberechtigung im Zeitpunkt der Kursanmeldung ergeben (z.B. Wohnsitzverlagerung in einen anderen Kanton) finden keine Berücksichtigung. Eine im Zeitpunkt der Anmeldung festgestellte Anspruchsberechtigung bleibt bestehen.

Fördert das SBF auch den Aufbau von kantonalen Förderprogrammen?

Die Neuentwicklung eines kantonalen Förderprogramms kann beim Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen vom SBF mitgetragen werden. Es gelten die üblichen Anforderungen der Projektförderung

(<https://www.sbf.admin.ch/sbf/de/home/bildung/bwb/bb-finanzierung/projektfoerderung.html>).

Erhalten auch Kantone, die bereits heute solche Förderprogramme finanzieren, Unterstützung vom SBF?

Im Sinne der Gleichbehandlung aller Kantone beteiligt sich das SBF auch bei denjenigen Kantonen, die bereits heute Wiedereinsteigende bei einem Kursbesuch finanziell unterstützen (unter Vorbehalt einer allfälligen früheren Beendigung der Unterstützung), zu gleichen Teilen wie die Kantone an den effektiven Kurskosten der Teilnehmenden bis zur maximalen Höhe von CHF 2'500 pro Person. Das SBF erwartet von diesen Kantonen, dass sie die freiwerdenden kantonalen Mittel für die Bekämpfung des Fachkräftemangels und zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit im Gesundheitsbereich einsetzen.

Wie muss über die Durchführung der Wiedereinstiegskurse Bericht erstattet werden?

Die vom Bund unterstützten Kantone erstatten periodisch Bericht über die Kursdurchführungen. Namentlich ist das SBF über die Zufriedenheit der Teilnehmenden und den weiteren Karriereverlauf der Teilnehmenden kurz nach Abschluss des Kurses zu informieren. Es sollen Daten zum Geschlecht und zum Alter der Kursteilnehmenden, dem höchsten Berufsabschluss in der Pflege, der Zeitdauer ohne Berufstätigkeit in der Pflege und zum Grund für den Unterbruch und die Aufnahme einer Berufstätigkeit (Branche des Arbeitgebers, Funktion bei Stellenantritt) bzw. die Stellensuche nach Kursabschluss zur Verfügung gestellt werden können.

Für Rückfragen und ergänzende Informationen wenden Sie sich bitte direkt an das Ressort Finanzierung und Projektförderung des SBF:

Jürg Bieri, Projektverantwortlicher, juerg.bieri@sbfi.admin.ch, Tel.: 058 462 57 95

Susanna Semadeni, Sachbearbeiterin, projektfoerderungbb@sbfi.admin.ch, Tel.: 058 467 43 25